

Geschäftsordnung

Gültig ab 1.1.2014

1. Beiträge

Die Beiträge werden für das laufende Geschäftsjahr im Voraus erhoben und sind bis spätestens 15. März in bar bzw. Lastschriftverfahren zu entrichten.

		aktiv	passiv
Aufnahmegebühr	Erwachsene	0,00 €	0,00 €
	Jugendliche	0,00 €	0,00 €
Jahresbeitrag	Erwachsene	50,00 €	15,00 €
	Jugendliche	25,00 €	15,00 €
Lizenzschein	Erwachsene	74,00 €	-
	Jugendliche	37,00 €	-

Für Ehepartner und Kinder bis 21 Jahre verringert sich der Lizenzschein ab dem zweiten aktiven Familienmitglied um 50%.

Der Arbeitsdienst beträgt ab 1. Januar 2014 für Erwachsene 5 Stunden, als Ersatzbeitrag werden für jede Stunde 8,00 € erhoben. Der Gesamtbetrag in Höhe von 40,00 € wird am Jahresanfang erhoben und kann nach Ableistung des Arbeitsdienstes wieder zurückerlangt werden bzw. für das kommende Jahr als Gutschrift belassen werden.

Die Arbeitsdienstbedingungen gelten nur für Lizenzscheininhaber.

2. Ehrungen

Ehrungen für Geburtstage werden für alle Vereinsmitglieder ab dem 50., 60., 70., 75., 80., usw. Geburtstag ausgesprochen.

Als Grundbetrag für finanzielle Aufwendungen werden ca. 25 € festgelegt. Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft werden ab zehn Jahren vorgenommen. Weitere Ehrungen für 20, 25, 30, 40 usw. folgen darauf.

Als Ehrengaben werden Vereinsnadel und Urkunden überreicht, und zwar für

10jährige Mitgliedschaft	Bronzenadel
20jährige Mitgliedschaft	Silbernadel
25jährige Mitgliedschaft	Goldnadel

Bei Hochzeit eines aktiven Mitglieds überreicht der Verein ein Geschenk.

3. Aufwendungen für Benzingeld, Festauslagen, Reisespesen

Bei notwendigen Fahrten mit privatem PKW bzw. Anhänger für Besatzmaßnahmen usw. wird vom Verein eine Entschädigung in Höhe von 0,20 € pro Kilometer bezahlt. Die Aufwendungen für den Besuch von Festveranstaltungen betragen pro Teilnehmer ein Liter Bier und das Festabzeichen.

4. Untersagung des Angelns

Wie bereits bekannt, ist während der Versammlungen (erster Freitag im Monat), sowie an vereinsinternen Veranstaltungen (Königsfeier, Gartenfeste usw.) das Angeln nicht erlaubt. Des Weiteren ist während der Arbeitsdienste das Angeln nicht erlaubt.

5. Sterbefälle

Als letzte Würdigung für verstorbene Mitglieder wird durch die Vorstandschaft oder einen Beauftragten ein Geldbetrag für die Grabpflege übergeben.

6. Vereinsinterne Bußgelder oder Strafen gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung

Bußgeldkatalog

Angeln während das Gewässer gesperrt ist	10 €
<u>Zurücklassen von Unrat</u> (Dosen, Flaschen, Tüten, tote Fische, Fischeingeweide,...)	10 € je Teil
Befahren der Wiesen und Zuparken von Einfahrten	10 €
Werden geschonte <u>(Schonzeit, -maß)</u> oder zu viele <u>(Gesamtmenge)</u> Fische gehalten bzw. mitgenommen	25 € je Fisch
Angeln <u>ohne</u> im Besitz eines gültigen <u>Erlaubnis- oder Fischereischeines</u> zu sein	25 € +Anzeige
Angeln mit lebenden Köderfisch	Vereinsausschluss
Angeln von Jugendlichen (ohne staatliche Fischerprüfung) <u>ohne Aufsicht</u>	2 – 4 Wochen Angelverbot

Jugendliche mit staatlicher Fischerprüfung und Erwachsenen-Jahreskarte sind den Erwachsenen im Bezug auf die Bestrafung der Vergehen gleichgestellt

Verstoßen **Jugendliche mit Jugendjahreskarte** gegen einen der oben genannten Punkte, so ist der Fischereiaufseher ermächtigt, den Erlaubnisschein einzuziehen. Der Fall wird dann bei der nächsten Vereinsausschusssitzung behandelt. Bis zu diesem Termin darf der Jugendliche nicht angeln

Bei weiteren Vergehen, die hier nicht aufgeführt sind oder auch im Zweifelsfalle, ist der Fischereiaufseher berechtigt, den Erlaubnisschein einzuziehen. Die Entscheidung über weitere Maßnahmen trifft dann die Vorstandschaft.

Bei o.g. Verstößen, ist das Bußgeld binnen 14 Tagen beim Verein einzuzahlen, ansonsten kann der Jahreslizenschein ohne Kostenrückerstattung eingezogen werden.

Die Anhörung des betroffenen und die Festlegung der Strafe erfolgt durch ein Schiedsgericht. Dieses besteht aus dem 1. Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzendem, einem Fischereiaufseher und einem Jugendleiter.

7. Versammlungs- bzw. Sitzungsprotokolle

Sind unmittelbar nach der Zusammenkunft vom Versammlungsleiter zu genehmigen.

8. Neue Mitglieder

Müssen sich während einer Monatsversammlung persönlich vorstellen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

9. Vereinssatzung und Geschäftsordnung

Sind jedem Mitglied auszuhändigen. Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung durch die Jahreshauptversammlung.

Eine Änderung der Geschäftsordnung erfolgt durch die Jahreshauptversammlung bzw. durch die Vorstandschaft.

Eine Abstimmung bedarf der 2/3 Mehrheit der Anwesenden.